

<b>Umlaufverfahren zur Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-</b>	Drucksache 30.03.2020
Gremium	Sitzungstermin

**Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**

Der angesichts des in § 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) angeordneten Kontaktverbots von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW anstelle des Rates zu treffenden Entscheidung:

Die Stadt Meerbusch erhebt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

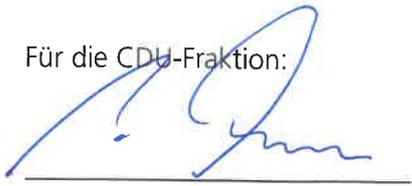
im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 keine Elternbeiträge und keine Verpflegungsentgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die finanziellen Mittel für den sich daraus zu Gunsten des OBV Meerbusch e.V. ergebenden Erstattungsbetrag in Höhe von 23.300,00 € werden hiermit außerplanmäßig bereitgestellt.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

wird hiermit zugestimmt.

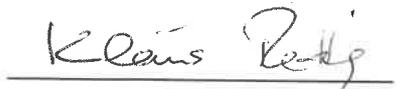
Für die CDU-Fraktion:

  
\_\_\_\_\_

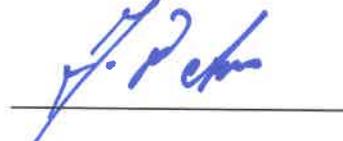
Für die SPD-Fraktion:

  
\_\_\_\_\_

Für die FDP-Fraktion:

  
\_\_\_\_\_

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

  
\_\_\_\_\_

Für die Fraktion UWG / Freie Wähler:

  
\_\_\_\_\_

Für die Fraktion Linke / Piraten:

  
\_\_\_\_\_

<b>Beschlussvorlage zur Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-</b>	Drucksache 30.03.2020
Gremium	Sitzungstermin

**Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**

**Beschlussvorschlag:**

Angesichts des in § 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) angeordneten Kontaktverbots treffen die Unterzeichnerin und ein Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW anstelle des Rates folgende Entscheidung:

Die Stadt Meerbusch erhebt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 keine Elternbeiträge und keine Verpflegungsentgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die finanziellen Mittel für den sich daraus zu Gunsten des OBV Meerbusch e.V. ergebenden Erstattungsbetrag in Höhe von 23.300,00 € werden hiermit außerplanmäßig bereitgestellt.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Alternativen:**

Die Stadt Meerbusch erhebt auch im und für den Monat April 2020 die oben genannten Beiträge.

### **Sachverhalt:**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Meerbusch eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Darin wird zudem auf Erhebung der Verpflegungsentgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen verzichtet.

In der Stadt Meerbusch gibt es die Besonderheit, dass die Beiträge für die außerunterrichtlichen Angebote in Form der „Verlässlichen Grundschule“ (Schule von 8 bis 1) und an der Realschule nicht von der Stadt selbst, sondern unmittelbar vom OBV Meerbusch e.V. erhoben und vereinnahmt werden. Wenn auch auf die Vereinnahmung dieser Beiträge verzichtet werden soll, erleidet der OBV Meerbusch e.V. entsprechende Einnahmeausfälle. Diese gilt es auszugleichen, und zwar – entsprechend der von der Landesregierung zugesagten Übernahme der Ausfälle in Höhe von 50 % – zu 50 % durch das Land und zu 50 % durch die Stadt Meerbusch. Die vom OBV Meerbusch e.V. vereinnahmten Beiträge für die „Verlässliche Grundschule“ belaufen sich derzeit auf rund 22.400,00 € pro Monat und für die Betreuung an der Realschule auf 900,00 € pro Monat, insgesamt also auf einen Betrag in Höhe von 23.300,00 €. Dieser Betrag muss von der Stadt im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe bereitgestellt werden. Dem dient der entsprechende Passus im obigen Beschlussentwurf. Die voraussichtlich hälftige Rückerstattung vom Land in Höhe von 11.650,00 € ist dann zu gegebener Zeit als Ertrag / Einzahlung zu veranschlagen.

Die Stadt Meerbusch verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 493.683,00 € für April 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Kindertagespflege:	79.404,00 €
Kindertageseinrichtungen:	269.393,00 €
Ganztag:	75.400,00 €
„Verlässliche Grundschule“ und Realschule:	23.300,00 €
Essensentgelte städtische Kindertageseinrichtungen:	46.186,00 €

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Von dem sich diesbezüglich ergebenden maßgeblichen Betrag in Höhe von 447.497,00 € (493.683,00 € abzüglich der Essensentgelte von 46.186,00 €, weil es dafür keinerlei Erstattung vom Land gibt), würde das Land auf Antrag folglich 223.748,50 € übernehmen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses fehlen im Haushalt die entsprechenden Erträge in Höhe von ca. 493.683,00 €, wobei das Land voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 223.748,50 € erstattet.

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

### **Anlage:**

Unterszeichnete Dringlichkeitsentscheidung

<b>Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-</b>	Drucksache 30.03.2020
Gremium	Sitzungstermin

**Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**

Angesichts des in § 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) angeordneten Kontaktverbots treffen die Unterzeichnerin und ein Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW anstelle des Rates folgende Entscheidung:

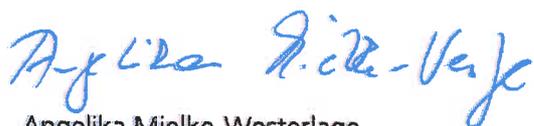
Die Stadt Meerbusch erhebt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 keine Elternbeiträge und keine Verpflegungsentgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die finanziellen Mittel für den sich daraus zu Gunsten des OBV Meerbusch e.V. ergebenden Erstattungsbetrag in Höhe von 23.300,00 € werden hiermit außerplanmäßig bereitgestellt.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin



Ratsmitglied